

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim, Nieder-Olm und Bodenheim sowie der Stadt Mainz bekannt gemacht.

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 24.02.2011 festgestellte und zuletzt durch Änderungsbeschluss vom 05.08.2011 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Mommenheim, Landkreis Mainz-Bingen, wird in die rechtlich selbständigen Flurbereinigungsverfahren **Mommenheim - Projekt I** (Produkt-Nr. 91677) und **Mommenheim - Projekt II** (Produkt-Nr. 91678) geteilt. Auf Grund der vorgenannten Aufteilung wird das Stammverfahren Mommenheim (Az.: 91457) formal eingestellt.

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung Mommenheim

Flur 2, Flurst.-Nrn. 48/4, 48/7, 58/9-12, 58/14, 62/1 - 79, 82/1, 83 - 87, 88/2, 101 und 102.

Flur 4, Flurst.-Nrn. 59/1 - 81, 82/2, 83/2, 84/4, 84/6, 85/2, 86/2, 86/4, 87/4, 88 - 180, 254 - 272/6, 278/1 und 278/4.

Flur 5 Flurst.-Nrn. 17/1 - 21, 43/2, 43/3, 45/4 - 118/6.

Flur 6 Flurst.-Nrn. 207/5, 210/5, 231/8, 231/9, 231/10, 231/12, 234/4, 235/2, 236 und 241.

Gemarkung Zornheim

Flur 9 Flurst.-Nrn. 289/2.

bilden künftig das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens

Mommenheim - Projekt I.

1.2 Der verbleibende Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes bildet künftig das Flurbereinigungsverfahren Mommenheim - Projekt II.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Teilung festgestellt.

3. Teilnehnergemeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nrn. 1.1 aufgeführten Flurstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Mommenheim - Projekt I“.**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nr. 1.2 beschriebenen Flurstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Mommenheim - Projekt II“.**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergemeinschaften ist in Mommenheim.

3.4 Beide Teilnehmergemeinschaften werden von dem in der Teilnehmerversammlung am 09.06.2011 gewählten Vorstand vertreten.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)

Die im Anordnungsbeschluss vom 24.02.2011 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung gelten bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren unverändert fort.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Auslegung des Teilungsbeschlusses mit Begründung und einer Übersichtskarte (§ 6 Abs. 3 FlurbG)

Ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit der Begründung und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Zimmer 218, Sant-Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mommenheim während der Sprechstunden.

Die Grenzen der Flurbereinigungsgebiete sind nachrichtlich in der Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Flurbereinigung Mommenheim wird entsprechend den räumlichen und zeitlichen Festsetzungen des Aufbauplanes der Aufbaugemeinschaft Mommenheim in zwei rechtlich selbständige Verfahren geteilt.

Die am Gesamtverfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück bereits am 09.02.2011 in einer Aufklärungsversamm-

lung in Mommenheim eingehend über die Aufteilung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem FlurbG erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Mommenheim ist zu der Teilung des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 22.08.2011 gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63 FlurbG) ist noch nicht erlassen.

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind damit erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Aufbaugemeinschaft Mommenheim hat für Rebflächen in der Gemarkung Mommenheim einen Aufbauplan aufgestellt, **zwei Aufbauabschnitte** räumlich abgegrenzt und deren zeitliche Abfolge festgelegt, in welchen der planmäßige Rebenwiederaufbau durch bodenordnerische Maßnahmen begleitet werden soll.

Mit Beschluss vom 24.02.2011 wurde die Flurbereinigung Mommenheim angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Durch den jetzigen Teilungsbeschluss werden die den Aufbauabschnitten 1 und 2 entsprechenden Teilgebiete – Mommenheim Projekt I und Mommenheim Projekt II - als rechtlich selbständige Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Die zeitliche Anpassung der geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen an den Rebenwiederaufbau der Aufbaugemeinschaft ist sachgerecht, um die Flurbereinigungsteilnehmer vor wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren. Das pflichtgemäße Ermessen der Flurbereinigungsbehörde zur Teilung eines Flurbereinigungsverfahrens ist somit fehlerfrei ausgeübt worden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 FlurbG sind damit gegeben.

2.3 Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Mommenheim Projekt I und später das Flurbereinigungsverfahren Mommenheim Projekt II ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf

den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 31.08.2011

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)